



*Schützenverein Gleidingen  
von 1928 e.V.*

Satzung

## SATZUNG

des Schützenvereins Gleidingen von 1928 e. V.

### § 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
„Schützenverein Gleidingen von 1928 e. V.“.
2. Der Verein ist im Amtsgericht Hannover  
unter der Nummer 4850 in das Vereinsregister  
eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in  
30880 Laatzen, OT Gleidingen.

### § 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln
  - b. Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports,
  - c. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins an.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- |                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Mitglieder unter 18 Jahren | nicht stimmberechtigte Mitglieder |
| 2. Mitglieder ab 18 Jahren    | stimmberechtigte Mitglieder       |
| 3. Ehrenmitglieder            | stimmberechtigte Mitglieder       |

Ein Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person auf persönlichen Antrag werden.

Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Der Vorstand nimmt die neuen Mitglieder auf.

Die Bestätigung erfolgt in den Mitgliederversammlungen.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder benötigen zur Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Schützenverein Gleidingen, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Hildesheim - Marienburg sowie das Vereinsrecht des BGB an.

Das Mitglied verpflichtet sich, das vom DSB, NSSV und Kreisschützen-verband Hildesheim-Marienburg gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich, die Vereinsstrafgewalt des DSB, im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit, anzuerkennen.

## § 5 Beitragswesen

Der Verein erhebt Beiträge und Umlagen.

Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht.

Für Schüler, Jugendliche, Junioren, Rentner und Ehrenmitglieder können geringere Beiträge erhoben werden.

Die Höhe und Art der Beiträge wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und mit der Einladung zur Versammlung bekanntzumachen.

Ist ein Vereinsmitglied länger als 3 Monate mit seiner Beitragsverpflichtung im Rückstand und hat trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt, so kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen.

Mahngebühren für diese Aufforderungen werden erhoben. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen.

Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und ähnliche Fälle kann auf Antrag der Betroffenen für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Über beabsichtigte und beantragte Befreiungen und Ermäßigungen entscheiden die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder den Mitgliederversammlungen. In begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand über Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen entscheiden.

Die Vereinsbeiträge sind auf die Vereinskonto zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderhalbjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner:
  - a.) mit dem Tode.
  - b.) bei Ausschluss aus dem Verein.
3. Mitglieder können vom Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden:
  - a.) wegen wiederholter grober Satzungsverletzungen.
  - b.) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Schützenvereins, trotz vorheriger schriftlicher Verwarnung.
  - c.) bei unehrenhaftem oder strafbarem Verhalten.
  - d.) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung das Recht einer schriftlichen Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Schützenverein.

## § 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) die Mitgliederversammlung
  - d) der Ehrenrat
  - e) die Ausschüsse

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder einzeln. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Schießsportleiter
3. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) dem stellvertretenden Kassenwart
  - c) dem stellvertretenden Schriftführer
  - d) dem stellvertretenden Schießsportleiter
  - e) dem Referenten für Pressewesen
  - f) dem Festleiter
  - g) dem stellvertretenden Festleiter

Der Vorstand ist auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung oder auf einer Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl bzw. Wiederwahl wirksam geworden ist. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählen die Vereinsmitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes soll jeweils nur im zwei jährigen Rhythmus gewählt werden:  
entweder:

- der 1. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der stellvertretende Kassenwart
- der stellvertretende Schießsportleiter
- der stellvertretende Festleiter
- der Referent für Pressewesen

oder

- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schießsportleiter
- der Festleiter
- der stellvertretende Schriftführer



Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 2 Jahre dem Verein angehören.

Über die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung.

Die Geschäftsordnung ist in der 1. Sitzung nach der Wahl des 1. Vorsitzenden zu beschließen und gilt während seiner Amtszeit.

## § 8 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus 3 (drei) Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden.
2. Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen mindestens 30 Jahre alt sein und mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.
3. Angehörige des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates werden.
4. Der Ehrenrat kann vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen werden.
5. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
6. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges

7. Er kann als Strafen (schriftlich) aussprechen oder bestätigen:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Ausschluss
  
8. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

## § 9 Wahlen

Die Wahlen können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen.

Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Ehrenrates.

Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende.

Nicht anwesende Vereinsmitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen ( z.B. Krankheit, längere Reise).

Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen.

## §10 Ehrungen

1. Für 20- jährige Mitgliedschaft wird das silberne Vereinsabzeichen und für 30- jährige Mitgliedschaft das goldene Vereinsabzeichen verliehen.
2. Auf Beschluss des Vorstandes kann für besondere Verdienste eine Auszeichnung verliehen werden.
3. Langjährige und besonders verdiente Vorstandsmitglieder, die aus dem Vorstand ausscheiden, können auf Vorschlag in der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenkassenwart usw. ( Im Sinne von Ehrenmitgliedern) ernannt werden.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann für besondere Verdienste die Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

## §11 Kassenprüfer

Auf der Jahreshauptversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## §12 Daten und Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder

werden im Verein gespeichert, übermittelt und geändert, im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26.5.1978.

### §13 Ausschüsse

Ausschüsse können bei Bedarf durch den Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

### §14 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung, zur Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen ( Ausnahme § 9 Wahl des 1. Vorsitzenden). Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter die Versammlung. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dabei ist die Jahreshauptversammlung zwingend vorgegeben und hat möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden.

Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen und Anträge gestellt werden. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Zu Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Auf der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte - Bericht des Vorsitzenden, des Kassierers und Prüfbericht der Kassenprüfer - den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

Für den Vorstand ist Entlastung zu beantragen.

Bei den Versammlungen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen und nach Reinschrift zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Auf Verlangen von mind. einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

Dieser Antrag muss schriftlich - unter Angabe des Grundes - gestellt und beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Vorsitzende hat, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins). Stimmenthaltungen sind ungültig.

## §15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Kenntnis gebracht werden.

Sie können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Vereinsmitglieder, sind diese Anträge schriftlich einen Monat vor Beginn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

Diese Anträge müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt und unterschrieben sein.

Der Vorsitzende hat, unter Angabe des Tagesordnungspunktes, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung einzuladen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit 3/4 - Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind ungültig.

Jeder, die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

## §16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den die Stadt Laatzen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsportes im Ortsteil Gleidingen zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der amtierenden 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## §17 Gründungstag

Der Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V. ist am 1. August 1928 gegründet worden.

Die Satzungserneuerung wurde auf der Jahreshauptversammlung 2016 angenommen und tritt vom gleichen Tage an in Kraft.

Laatzten, OT Gleidingen, den 04.03.2016

Der Geschäftsführende Vorstand im Original gezeichnet.

*Christian Dawideit*

Vorsitzender

*Sergio Lai*

2. Vorsitzender

*Carsten Hermes*

Kassenwart

*Peter Maneke*

Vereinschießsportleiter

*Nicole Lai*

Schritfführerin